

DKFM. FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-1880 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/88-Pr.2/91

Wien, 10. Mai 1991

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament

1017

W i e n

709 IAB

1991 -05- 13

zu 712 J

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Marijana Grandits und Genossen vom 15. März 1991, Nr. 712/J, betreffend Banküberziehungszinsen bei verspätet ausgezahlten Förderungen der öffentlichen Hand, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 3. - 5.:

Wie mir die Finanzprokurator mitteilt, hat sie gegenüber dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten kein Gutachten im Sinne der Fragestellung abgegeben. Die Finanzprokurator weist überdies grundsätzlich darauf hin, daß die im Gegensatz dazu bereits gutachtensgegenständliche Frage der Zahlung von Verzugszinsen bei entgeltlichen Verträgen anders zu beurteilen ist, als dieselbe Rechtsfrage bei Förderungsverträgen.

Zu 2.:

Die Erstellung eines solchen Gutachtens halte ich nicht für notwendig, weil die Verpflichtung des Bundes zur Bezahlung von Verzugszinsen bei verspätet ausbezahlten Förderungen und deren Ausmaß, etwa in Höhe der Banküberziehungszinsen des Förderungsnehmers, nur an Hand der konkreten Förderungsverträge bzw. im Fall öffentlich-rechtlicher Subventionsverhältnisse an Hand der betreffenden Subventionsgesetze und allfälligen Subventionsbescheide, geprüft werden kann. Diese Prüfung hat dann unter den Gesichtspunkten des § 1333 ABGB i.V.m. den §§ 1324 und 1334 leg. cit. zu erfolgen.

